

Anlage 7 - 3. Aufgabe:

Elmar W. wird vom FA Bochum-Süd aufgefordert, Auskünfte über das Arbeitszimmers seines Bruders Fritz W. zu erteilen, der im Bereich des FA Bochum-Süd wohnt. Fritz W. hatte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen in Höhe von EUR 15.000,00 für das Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht.

Ist Elmar W. hierzu gegenüber dem FA Bochum-Süd verpflichtet?

Lösung:

Fraglich ist, ob die Ermittlungsmaßnahme der Finanzbehörde Bochum-Süd gegen Elmar W. rechtmäßig ist.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Das Finanzamt müsste hierzu berechtigt sein. Dies ist gem. §88(1) S.1AO – Finanzamt ermittelt von Amtswegen – gegeben.
2. Umfang der Ermittlungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist gem. §88 (1) S.3 AO gegeben
3. Die Mitwirkungspflicht des Elmar W. ergibt sich aus §90 AO.
4. Das Finanzamt kann sich in einem solchen Verfahren der Beweismittel nach §92 AO bedienen.
5. Hier werden Auskünfte von einer anderen Person eingefordert - §92 Nr. 1 AO i.V.m. §93 AO.
6. Andere Personen, als der Steuerpflichtige selbst, dürfen erst dann befragt werden, wenn die Ermittlungen bei dem Steuerpflichtigen selbst zu keinem Ergebnis geführt haben. Nach §93 (1) S.3 AO sind keine Ermittlungen erkennbar, somit ist Elmar W. nicht auskunftspflichtig.

Sachverhaltsfortsetzung:

Im vorliegenden Fall führten die Ermittlungen beim Steuerpflichtigen selbst nicht zum Erfolg. Es dürfen somit andere Personen befragt werden.

7. somit dürfen andere Personen befragt werden
8. Es ist zu prüfen, ob der anderen Person ein Auskunftsverweigerungsrecht z steht. Dies könnte sich aus §§ 101ff. AO ergeben. Elmar W. hat als Angehöriger §15 (1) Nr.4 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht gem §101 AO.
9. Elmar W. ist nicht Auskunftspflichtig, da ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht zu steht.